

Wolfgang Zenker, Berlin*

»Die verworrenen Wege zweier Lagerfahrzeuge«

THEMATIK	Mobiliarsachenrecht: Eigentumserwerb
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittelschwere Zwischenprüfungsklausur
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	BGB

■ SACHVERHALT

A ist Eigentümer einer Druckerei. Im Zuge der Lagererweiterung erwirbt er am 01.02.2008 unter Eigentumsvorbehalt sowohl einen Gabelstapler als auch einen (nicht zum Straßenverkehr zugelassenen) Elektrokarren vom Lagerfahrzeughändler B. Er setzt beide wie geplant im Papierlager ein.

B wird jedoch im Lauf des Frühlings von Geldsorgen geplagt, und so entschließt er sich, »ein Ding zu drehen«. Er verkauft den Elektrokarren aufgrund einer Internet-Annonce am 01.04.2008

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Interdisziplinäre Restrukturierung e.V. – Die Klausur wurde im Wintersemester 2007/2008 an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Abschlussklausur zur Vorlesung BGB GK III – Sachenrecht ausgegeben. Sie fiel mit einem Durchschnitt von 6,88 Punkten und einem Anteil nicht bestandener Klausuren von 15 % im Wesentlichen sehr erfreulich aus.

ein weiteres Mal – diesmal an D. In der Nacht verschafft er sich Zutritt zum Firmengelände des A und fährt den Elektrokarren auf seinen Lieferwagen. Am 02.04.2008 liefert er den Elektrokarren dann vereinbarungsgemäß gegen Barzahlung an D, der keinen Verdacht schöpft.

A ist über den Verlust betrübt, zumal der Karren nicht gegen Diebstahl versichert war; B hingegen besteht auf der weiteren Ratenzahlung, da das Diebstahlsrisiko schließlich bei A liege. Schon bald unglücklich über die hohen Monatsraten für die beiden Fahrzeuge und den (noch marktüblich) hohen Effektivzins, entschließt sich A zu einer »Umschuldung« und nimmt daher am 01.10.2008 bei C einen vergleichsweise günstigen Kredit auf. A und C vereinbaren, dass C, der sich für den Kreditzweck nicht interessiert, als Kreditsicherheit den Gabelstapler haben solle, dass A diesen bis zum etwaigen (näher festgelegten) Sicherungsfall weiter nutzen, nicht jedoch veräußern dürfe und dass die Sicherheit bei Rückzahlung des Kredits automatisch »erlösche«. Mit der von C erhaltenen Darlehensvaluta zahlt A am 15.10.2008 den Restkaufpreis für den Gabelstapler und den Elektrokarren an B, der das Geld anstandslos akzeptiert.

Im Lauf des nächsten Jahres floriert das Geschäft des A, und so macht ihm die E nach einer eingehenden Betriebsbesichtigung schließlich ein Kaufangebot, das er nicht ablehnen kann. Am 02.11.2009 werden der Kaufvertrag zwischen A und E über »die Druckerei A« notariell beurkundet und (in derselben Urkunde) die Auflassung erklärt. Die Übergabe des laufenden Betriebs wird »unabhängig vom Zeitpunkt des dinglichen Vollzugs« zum Wechsel des Kalenderjahrs vereinbart. Die antragsgemäße Grundbucheintragung der E erfolgt bereits am 05.12.2009. Am 12.12.2009 führt A mit einem Teil des Kaufpreises den Kredit bei C vollständig zurück.

Als »cleverer Geschäftsmann« will A vor Betriebsübergang die besten Maschinen noch in Sicherheit bringen, um sie nicht der E »in den Hals zu werfen«. Bis Jahresende könne er schließlich noch bestimmen, was zur veräußerten Druckerei dazugehöre und was nicht! Am 18.12.2009 transportiert A deshalb den Gabelstapler ab und bringt ihn in seine private Garage.

Zum Jahreswechsel 2009/2010 übernimmt E den Betrieb und stellt sogleich erschrocken fest, dass der Gabelstapler und einige andere der wichtigsten Maschinen fehlen. Sie beschwert sich bei A, dass sämtliches Inventar schließlich ihr gehöre.

Untersuchen Sie jeweils der Chronologie folgend die Eigentumslage an (A) dem Elektrokarren und (B) dem Gabelstapler.